

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 013/2023
---	------------------------

Betreff:

Energiekostenzuschuss im Bereich der Kindertagespflege

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	06.03.2023
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) Teilansatz 3.850.000 EUR b) Teilansatz 3.850.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien stimmt der einmaligen Anpassung der laufenden Geldleistungen im Bereich der Kindertagespflege um 3,46 % für das Kindergartenjahr 2023/24 zu.

Erläuterungen:

Das Amt für Jugend und Bildung haben einige Anfragen sowie ein schriftlicher Antrag auf Bezuschussung für gestiegene Energiekosten im Bereich der Kindertagespflege erreicht.

Das Land NRW sieht zur Abfederung hoher Energiekosten für den Bereich der Kindertagesbetreuung ein finanzielles Stützungspaket vor. Für die Kindertagespflege ist ein einmaliger Aufschlag von 80,05 € auf die Kindertagespflegepauschale gem. § 24 Kibiz vorgesehen. Dieser Aufschlag wird zu 100 % vom Land finanziert. Hiermit wird die für den 01.08.2023 errechnete Steigerung der Sachkosten vorweggenommen.

Für den Bereich Kindertagespflege wird dieser Aufschlag für jedes in öffentlich finanziert Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 KiBiz für einen Kita-Platz gewährt wird. Eine Zuschussgewährung unterbleibt damit für Kinder, die unterjährig von der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung wechseln. Ebenso wird kein Landeszuschuss für Schulkinder gewährt, die ergänzend im Rahmen von Randzeitenbetreuung in Kindertagespflege betreut werden.

Es liegen noch keine Informationen zum Zeitpunkt der Auszahlung vor. Das Amt für Jugend und Bildung wird diese einmalige Zahlung entsprechend der Vorgaben des Landes an die Kindertagespflegepersonen weitergeben. Durchschnittlich betreut eine Kindertagespflegeperson drei bis vier Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst u.a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Hierunter fällt neben dem Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung u.a. auch die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen.

Für die Kindertageseinrichtungen werden die Kindpauschalen jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Das Land NRW hat diese Fortschreibungsrate zum 01.08.2023 auf 3,46 % festgesetzt. Hierin enthalten ist neben der tariflichen Steigerung der Personalkosten auch die errechnete Steigerung der Sachkosten.

In der Kindertagespflege obliegt die Entscheidung hinsichtlich der Höhe der jährlichen Anpassung der laufenden Geldleistung den Jugendämtern. Die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege des Kreises Warendorf sehen gem. Ziff. 10.6 eine jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung um 1,5 % vor. Dieser Dynamisierungsfaktor wurde einvernehmlich mit den Kindertagespflegepersonen festgelegt.

Um auch in der Kindertagespflege den gestiegenen Sachkosten gerecht zu werden, schlägt die Verwaltung vor, für das Kindergartenjahr 2023/2024 einmalig den Steigerungsfaktor von 1,5 % auf 3,46 % festzulegen.

Aufgrund der Tatsache, dass ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 weniger Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zur Verfügung stehen werden, führt der Mehraufwand i.H.v. 27 T€ zu keiner Erhöhung des Teilansatzes.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat